


Name, Vorname		
Stadt, Straße		
Ehrenamtlich Begleitende/r		
Kontakt		

Antragsdatum:

Antragssumme (Bitte Nachweise beifügen)	Bereits anderswo beantragt?	Bankverbindung
	<input type="checkbox"/> ja, bei	<input type="checkbox"/> Bank:
	<input type="checkbox"/> abgelehnt	Kontoinhaber:
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> IBAN:
		<input type="checkbox"/> BIC:

ALLGEMEINE KURZBESCHREIBUNG DES FÖRDERANLIEGENS

WORIN LIEGT DIE BESONDERE DRINGLICHKEIT DES FÖRDERANLIEGENS BEGRÜNDET?

BEMERKUNG

FÖRDERBEDARF:	= € abzüglich 10 % Eigenanteil =	€ Förderbedarf
ÜBERPRÜFT VON	Synodalbeauftragung Flüchtlingsarbeit	<input type="checkbox"/> ja, am:
GENEHMIGT VON	Superintendentur	<input type="checkbox"/> ja, am:
ANGEWIESEN	Finanz- /Haushaltsabteilung	<input type="checkbox"/> ja, am:
MEHRFACHFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSEN?	<input type="checkbox"/> geprüft am: _____	

Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der vom KSV des Ev. KK Lüneburg mit Beschluss vom 06.07.2016 (TOP 12) festgelegten Förderbedingungen.(s. Anlage 1 zum Förderantrag)

Anlage 1:

Förderbedingungen für finanzielle Hilfen aus dem Flüchtlingsfonds des Ev. Kirchenkreises Lübbecke

(Die Punkte 1 – 3 regeln die Finanzierung des Flüchtlingsfonds und sind für die Antragsstellenden nicht relevant. Sie wurden deshalb aus Gründen der Vereinfachung entfernt.)

4. Aus dem Flüchtlingsfonds können finanziert werden:
 - a. Hilfen für Flüchtlinge im Einzelfall bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrensfragen;
 - b. Unterstützung bei sozialrechtlichen Problemen und in sozialen Notlagen;
 - c. Begutachtung bei besonderen Erkrankungen und in speziellen Rechtsfragen;
 - d. Finanzierung kleinerer integrativer Projekte;
 - e. Aufwandsentschädigung für besondere Hilfen Ehrenamtlicher.
5. Antragsberechtigt sind Gruppen und Einzelpersonen, die in der Flüchtlingshilfe des Ev. Kirchenkreises Lübbecke tätig sind.
6. Die Antragstellung erfolgt schriftlich nach vorgegebenem Formblatt.
7. Die Anträge sind zu richten an den Ev. Kirchenkreis Lübbecke über die/den:
 - a. Flüchtlingsbeauftragte/n des Ev. Kirchenkreises Lübbecke oder
 - b. Beauftragte/n für die Koordination der ehrenamtlichen Arbeit in der Flüchtlingshilfe beim Verein DIE DIAKONIE e.V.
8. Die zu Ziffer 7 a. und b. Genannten prüfen den Antrag vor und erstellen eine Zuschussempfehlung.
9. Ein Zuschuss kann im Einzelfall auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe von 2.000,00 EUR gewährt werden. Die nachgewiesenen Kosten sind um einen Eigenanteil von 10 % zu kürzen. Bei mehreren Anträgen der gleichen Antragstellerin / des gleichen Antragstellers in gleicher Sache soll der Gesamtzuschuss pro Jahr den Betrag von 2.000,00 EUR nicht übersteigen.
10. Der Superintendent, bei dessen Abwesenheit seine Stellvertretung, entscheidet auf Grundlage der Empfehlung der zu Ziffer 7. a. und b. Genannten über den Antrag.
11. Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung, die Dritten gegenüber als Kostenzusage, bis zur Höhe des zugesagten Betrages, verwendet werden kann.
12. Die Auszahlung des gewährten Zuschusses erfolgt gegen Vorlage von Zahlungsnachweisen (Quittungen) oder offener Rechnungen in dieser Sache.
13. Bei Unstimmigkeiten zur Entscheidung des Superintendenten oder seiner Stellvertretung nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreissynodalvorstand, nach Anhörung des Arbeitskreises Flüchtlingsarbeit, abschließend. Der Kreissynodalvorstand kann diese Kompetenz auf den Verwaltungsausschuss delegieren.
14. Zuschussanträge an Dritte sind durch die zu Ziffer 7. a. und b. Genannten zu stellen. Der Arbeitskreis Flüchtlingsarbeit ist über Zuschussanträge zu unterrichten.